

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 863/2022**

öffentlich

| | |
|---|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: 18.05.2022 |
| Bearbeiter: Kathrin Klähn | Wahlperiode 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|---|------------|------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Tangerhütte | 21.06.2022 | empfohlen | 8 0 1 |
| Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr | 22.06.2022 | empfohlen | 8 0 0 |
| Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss | 27.06.2022 | empfohlen | 9 0 0 |
| Stadtrat | 06.07.2022 | | |

Betreff: Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Bebauungsplan
Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Stadt Tangerhütte zwischen der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
vertreten durch die den Bürgermeister Andreas Brohm

und der

REWE Märkte 40 GmbH
Domstraße 20
50668 Köln
vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen

Finanzielle Auswirkungen

| Einnahmen des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|---|------|---|
| | Ja | x | Nein | |
| antlg. Gewerbesteuern | Jahr 2022 | | | |
| EUR | Produkt-Konto: | | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | | |

Anlagen:
Städtebaulicher Vertrag

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 BauGB
§ 33 KVG LSA

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 (BV 535/2021 und 536/2021)

Begründung:

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans, sowie dessen Umsetzung ist zwingend der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

Abweichend von der Beantragung zur Aufstellung und zum Vorentwurf handelt es sich hier seit dem Entwurf nicht mehr um die Aufstellung eines einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verfahren nach 13a BauGB, sondern um einen Angebotsplan mit Umweltbericht, also auch abweichend vom 1. Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (Durchführungsvertrag) nach § 12 BauGB nun als Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB.

Der Vorhabenträger muss bereit und in der Lage sein, das Vorhaben auszuführen.

Inhalte des Vertrages sind im Wesentlichen:

- die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist
- die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten
- die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger erklärt sich im vorliegenden Vertrag mit den künftigen, rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einverstanden.